

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 186 (31.10.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 186.

Gesetzentwurf
über
Die Bestrafung der Ehrenkränkungen.
Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 1.

Wer von einem andern eine bestimmte Thatsache, welche in von den Gesetzen mit Strafe bedrohtes Verbrechen begründen, oder den Andern der öffentlichen Verachtung Preis geben würde, öffentlich, oder vor der Obrigkeit, oder vor Personen, die auf das Wohl des Andern Einwirkung haben, oder endlich unter Umständen, aus welchen die Absicht, den Andern an der Ehre zu kränken, hervorgeht, wissentlich falsch aussagt, ist der Verläumdung schuldig, und mit bürgerlichem Gefängniß, welches die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen darf, zu bestrafen.

§. 2.

Ist die ausgesagte Thatsache nicht von der Art, daß sie, wenn sie wahr wäre, im Allgemeinen eine Zucht- oder Correctionshausstrafe zur Folge haben müßte, so kann die Gefängnißstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

§. 3.

Alle andern Aeußerungen und Handlungen, durch welche jemand das Recht eines Andern auf Ehre absichtlich verletzt, werden mit Verweis oder mit Gefängniß, das jedoch nie vier Monate übersteigen darf, bestraft.

§. 4.

Das Maß der in den vorhergehenden Artikeln auf die Verläumdung und auf die Ehrenkränkung gesetzten Strafe richtet sich, außer der Rücksicht auf die übrigen allgemeinen Gründe der Strafbarkeit, namentlich auch nach dem Grade der Deffentlichkeit der zugesügten Beleidigung, und darnach, ob die Beleidigung mit körperlicher Mißhandlung oder andern, kein besonderes Verbrechen oder Vergehen begründenden Rechtsverletzungen verbunden war.

§. 5.

Geschah die Verläumdung oder eine mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung an Staatsbeamten; Officieren, Geistlichen oder Ortsvorgesetzten bei einer Amtsverrichtung, so kann die Strafe das in den §§. 1. 2. und 3. festgesetzte Maß bis um die Hälfte desselben übersteigen.

Eine gleiche Erhöhung des Strafmaßes kann Statt finden, wenn die Verläumdung oder eine mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung von Staatsbeamten, Officieren, Geistlichen oder Ortsvorgesetzten bei einer Amtsverrichtung verübt wurde.

§. 6.

Eine Erhöhung des in den §§. 1. 2. 3. festgesetzten Strafmaßes bis um ein Viertel desselben kann eintreten bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen, welche

in Druckschriften oder durch Bildwerke, oder auch in Schriften, in welchen der Verfasser gar nicht oder falsch genannt ist, verbreitet wurden.

§. 7.

Der Beweis der Wahrheit einer ausgesagten Thatsache hebt das Dasein einer Verläumdung auf, das Dasein einer Ehrenkränkung aber nur in sofern, als die Beleidigung im Inhalt der Aussage, und nicht in der Form derselben liegt.

§. 8.

Wird eine Thatsache der im §. 7. bezeichneten Art in Druckschriften oder durch Bildwerke verbreitet, so wird der Beweis der Wahrheit nicht zugelassen, und die Verbreitung der Thatsache in diesem Falle als ein Preßvergehen mit der Strafe der Ehrenkränkung (§. 3. und 4.) belegt.

Ausnahmsweise wird der Beweis der Wahrheit zugelassen, und hebt, soweit nicht in der Form der Aussage oder ihrer Verbreitung eine Ehrenkränkung liegt, die Strafe auf, wenn die verbreitete Thatsache im Allgemeinen eine Zucht- oder Correctionshausstrafe zur Folge haben müßte, oder wenn andernfalls der Beschuldiger zur öffentlichen Bekanntmachung der Beschuldigung ein bestimmtes privatrechtliches oder ein staatsbürgerliches Interesse hatte.

§. 9.

Für eine Ehrenkränkung, die als Erwiderung auf eine vorausgegangene, auf der Stelle und in nicht höherem Maße, als die vorausgegangene, erfolgte, findet keine Strafe Statt.

Wer eine gegen ihn verübte Ehrenkränkung in nicht

geringerem Maße erwiedert, verliert damit seine Klage auf Genugthuung.

§. 10.

Bei Ehrenkränkungen (§. 3.) und bei den in §. 2. erwähnten Verläumdungen von geringerer Strafbarkeit kann auch statt des Gefängnisses eine dem beleidigten Kläger zufallende Geldstrafe anerkannt werden, die jedoch (mit Vorbehalt der in den §§. 5. und 6. vorgesehenen Erhöhungen) im Falle des §. 2. nicht 150 fl. und im Falle des §. 3. nicht 200 fl. übersteigen darf.

Die Geldstrafe fällt dem Beleidigten nicht zu, wenn er durch eigenes Verschulden Anlaß zu der Beleidigung gegeben hat.

§. 11.

In allen Fällen kann der Beleidigte die Verkündung des Urtheils vor drei Zeugen, oder sofern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag desselben verlangen, auch, wenn die Ehrenkränkung oder Verläumdung in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich ebenderselben Blätter zur öffentlichen Verkündung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers bedienen. Ueberdies bleibt dem Beleidigten die Klage auf Ersatz des ihm durch die Ehrenkränkung oder Verläumdung zugefügten Schadens.

§. 12.

Ehrenkränkungen und Verläumdungen werden nur auf die Klage des Beleidigten, oder derjenigen, die statt seiner zu klagen berechtigt sind, bestraft.

In dem Falle des §. 5. kann auch der Staatsanwalt die Klage erheben.

Eben so kann die Klage vom Staatsanwalt erhoben werden, wenn die Beleidigung an den nicht unter die

eigentlichen Staatsbeamten gehörigen untergeordneten öffentlichen Dienern bei Ausübung ihres Amtes geschah, so wie wenn durch Ehrenkränkungen und Verläumdungen gegen Staatsdiener, Officiere, Geistliche oder Ortsvorgesetzte außerhalb ihres Dienstes Verhältnisse zur Sprache gebracht sind, welche, sie wenn wahr wären, nach den Gesetzen oder Verordnungen die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder die Dienstentlassung zur Folge haben könnten.

§. 13.

Geschah eine Ehrenkränkung oder Verläumdung an öffentlichen Orten, oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder in Schriften, welche, gedruckt oder ungedruckt, angeschlagen oder verbreitet wurden, so findet eine Klage nicht mehr Statt, wenn seit der Verübung der Beleidigung sechs Monate verflossen sind.

Bei Ehrenkränkungen und Verläumdungen, welche nicht in der hier bezeichneten Art öffentlich verübt wurden, beginnt diese Verjährungszeit erst mit dem Tage, da der Beleidigte von der Ehrenkränkung oder Verläumdung, so wie von dem Urheber derselben, Kenntniß erhielt.

Nach Umfluß eines Jahres von der Verübung des Vergehens an findet die Klage in keinem Falle mehr Statt, selbst wenn der Beleidigte davon gar keine Kenntniß erhielt, vorbehaltlich der im §. 11. erwähnten Klage auf Schadenersatz.

§. 14.

Ueber Ehrenkränkungen und Verläumdungen findet nur gerichtliches Verfahren Statt.

Gegen das Erkenntniß des ordentlichen Richters des Beleidigers steht jedem der beiden Theile die Berufung an das Obergericht zu.

Wird der Kläger bei dem Vorfalle, durch den er sich für beleidigt hält, ebenfalls eine Ehrenkränkung oder Verläumdung gegen den Beklagten verübt zu haben, beschuldigt, so ist er hierin dem nämlichen Richter, den er selbst zuerst angezogen hat, unterworfen, wenn der Beklagte noch vor Verkündung des Endurtheils deshalb ebenfalls Genugthuung fordert.

Ausgenommen hievon sind die Fälle, wo der eine Theil dem Civilstande, und der andere dem Militärstande angehört. Hier kann die Untersuchung gemeinschaftlich geführt werden, das Urtheil ist aber gegen den einen und den andern Betheiligten immer von seinem zuständigen Richter zu fällen.

Ausländer, welche im Inlande eine Ehrenkränkung oder Verläumdung verübten, können vor das zuständige inländische Gericht gezogen werden.

§. 15.

Wurde wegen einer einem Officier, Staatsbeamten, oder Geistlichen zugefügten Beleidigung die Klage von dem Staatsanwalt erhoben, so hat dieser die einschlägige Dienstbehörde durch Mittheilung einer Abschrift des ergangenen Urtheils vom Erfolge in Kenntniß zu setzen.

§. 16.

Die Gesetze vom 13. und 24. August 1805 über die Bestrafung der zwischen Civil- und Militärpersonen vorkommenden Streitigkeiten und Beleidigungen, die §§. 45. und 46. des Strafediets, die Verordnung vom 28. Februar 1817 Regierungsblatt Nro. XI., so wie alle andern, dem gegenwärtigen widersprechenden Gesetze und Verordnungen sind hiermit aufgehoben.

§. 17.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. October 1831 in Wirksamkeit.

Auf frühere Fälle findet es nur dann Anwendung, wenn die darin enthaltenen Bestimmungen milder sind, als die früheren.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit an.

Karlsruhe, den 25. October 1831.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:
Föhrenbach.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.
Spenerer.
Schinzinger.